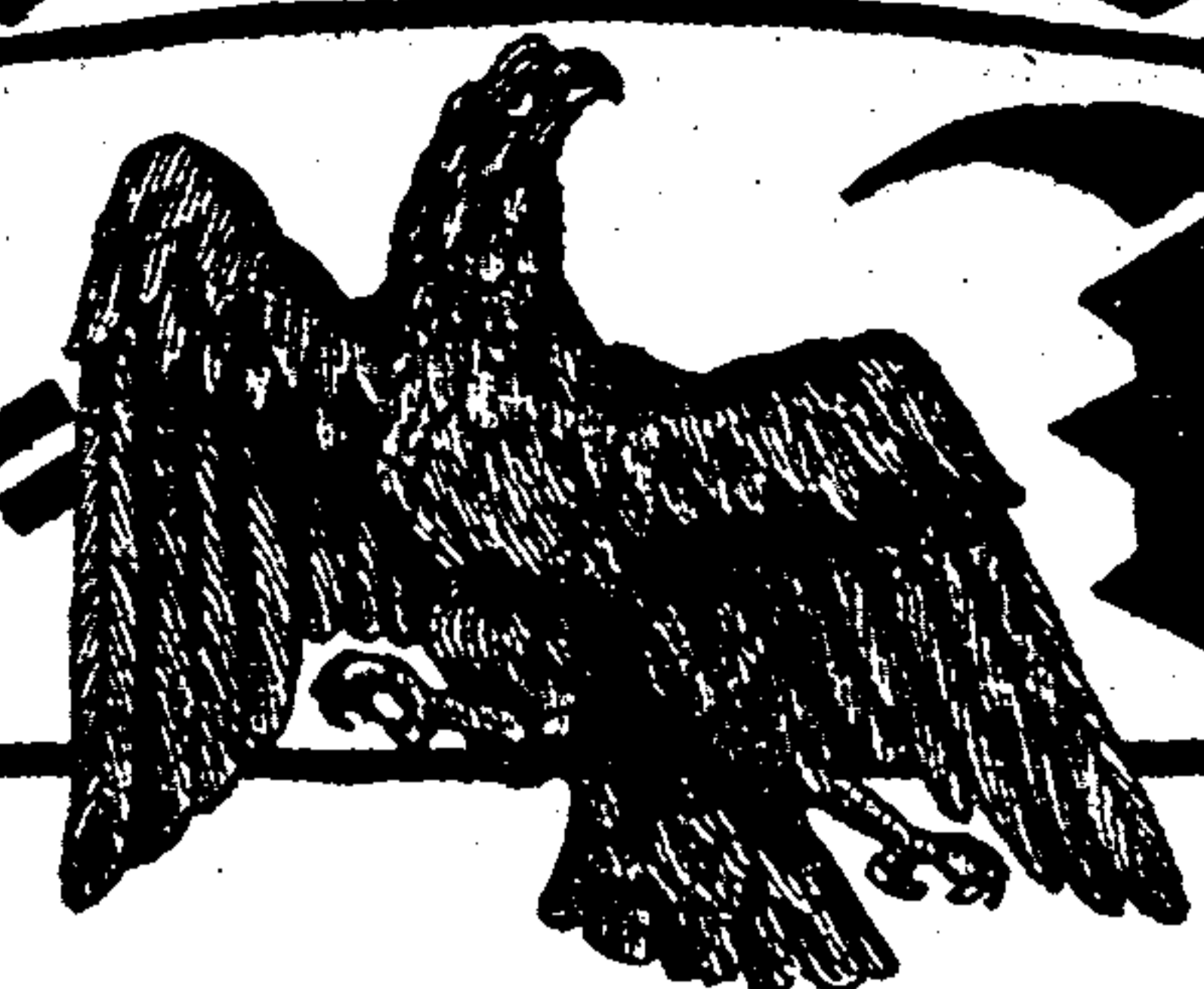


Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 2950 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 500. — Mk; Reklamezeilen: 1200, — Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 58

Sonnabend, den 21. Juli

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Aufstellung der Listen der zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, ungesäumt mit der Aufstellung der Urlisten der zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen vorzugehen. Bei Aufstellung der Listen sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen genau zu beachten.

Formulare zu den Listen sind in der **W. Großen** Buchdruckerei hieselbst zu haben.

In den Urlisten sind alle in dem Guts- resp. Gemeindebezirk wohnenden Personen aufzunehmen, bei denen keine in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt pro 1898 S. 371) aufgeführten Hinderungsgründe vorhanden sind. Die im § 35 erwähnten Personen sind in die Liste mitaufzunehmen.

Die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Personen ihrem Bildungsgrad nach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeignet sind, steht nicht dem Guts- oder Gemeindevorstand, sondern dem Schöffenausschuß zu und können daher Negativanzeigen nicht vorkommen.

Die Urlisten sind eine Woche lang in dem Amtswahllokal des Guts- resp. Gemeindevorstandes öffentlich auszulegen, nachdem vorher Zeit und Ort der Auslegung gehörig bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb einer Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Guts- und Gemeindevorstände bezw. Magistrate die Urlisten

mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und alsbald nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis spätestens den 1. September d. Js. an das betreffende Amtsgericht einzureichen.

Nach dem Reichsgesetz vom 25. 4. 1922 (R. G. Bl. S. 251) sind jetzt auch Frauen berechtigt, das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu bekleiden. In den Urlisten sind also auch die Frauen aufzunehmen, denen nicht gesetzliche Gründe zur Befreiung von der Pflicht zur Seite stehen.

Groß Wartenberg, den 17. Juli 1923.

§ 31. Gerichtsverfassungsgesetz.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden.

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht beendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister.
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Anhestand versetzt werden können.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
7. Religionsdiener.
8. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen, gesetzgebenden Versammlung.
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.
3. Ärzte.
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben.
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen haben.

§ 36.

Der Vorstand einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. (Urliste)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach der Absendung der Urlisten die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Rehrlohntage für die Bezirkschornsteinfegermeister im Kreis Groß Wartenberg.

Gemäß § 77 der Gewerbeordnung wird für den Kreis Groß Wartenberg nachstehende Rehrlohntage erlassen.

An Gebühren für das einmalige Rehren eines Schornsteins sind zu entrichten:

1. Für einen besteigbaren Schornstein von einer Geschosshöhe 2450 M.
für jedes weitere Geschos, welches der Schornstein durchläuft 1220 M.
2. für einen unbesteigbaren Schornstein für die beiden ersten Geschosse je 1370 M.
für jedes weitere Geschos 290 M.
3. Sogenannte Schlünge sind Schornsteinen gleich zu erachten.
4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins zwecks Entfernung des Ganges ruffes 36000 M.
Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Hausbesitzer zu liefern.

Die Rehrlohne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet, Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Geschosse, die höher sind als 4 m rechnen für jede angefangenen 4 m als besonderes Geschos. Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

5. Für Schornsteine, von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen ist der zweifache Tarfbetrag zu zahlen.
6. für Schornsteine, welche mehr als 2 km vom Wohnort des Bezirkschornsteinfegermeisters entfernt sind, ist für jeden Schornstein 100 M. bei Schornsteinen, welche mehr als 5 km vom Wohnort des Bezirks,

Schornsteinfegermeisters entfernt sind, ist für jeden Schornstein ein Zuschlag von 150 Mk. und bei Schornsteinen, die mehr als 10 km vom Wohnort des Schornsteinfegermeisters entfernt sind, ein Zuschlag von 200 Mk. zu den Tariffäßen zu zahlen.

Die Forderung wird unmittelbar nach erfolgter Erledigung bezw. monatlich fällig.

Den Gesellen ist vom 1. August 1923 ab ein Wochenlohn von 650 000 Mk. zu zahlen.

Diese Lage tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird die Mehrlohn- vom 28. Juni 1923 (R. Bl. Seite 205) in Kraft gesetzt.

Groß Wartenberg, den 18. Juli 1923.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1921 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreis Ausschuß vom 21. Juli bis Oktober cr. Ferien hat. Während dieser Zeit sind in öffentlichen Sitzungen nur schleunigste Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen. Auf den gesetzlich festgesetzten Fristen sind die Ferien ohne Rücksicht zu nehmen.

Groß Wartenberg, den 20. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat

J. B.: Ruh, Kreissekretär.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des jährlingen Zolke in Oberstradam ist Rotlaufkrankheit amtlich festgestellt.

Stallperre ist angeordnet.

Stradam, den 19. Juli 1923.

Der Amtsvorsteher.

Reisegepäckversicherung

beim Norddeutschen Lloyd

Agentur Gr. Wartenberg (W. Große)

Der Lloyd versichert Reisegepäck für Reisen und Aufenthalt in Deutschland, nicht nur während der Bahnbeförderung, sondern auch im Wagen, im Hotel, in der Pension usw. während der ganzen Abwesenheit vom Wohnort, also auf Wunsch auch auf mehrere Monate, zum Satz von Mk. 4,— je 1000 Mk. Wert zuzüglich Mk. Kosten.

W. Große.

Oeffentliche Versammlung

Sonntag, den 22. Juli

nachmittags 1/23 Uhr

im Saale des Herrn Anders.

Vortrag

des Herrn Landesgeschäftsführers Dr. Krause
Breslau über

Siedelung- u. Arbeiterfragen.

Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Deutschnationale Volkspartei

Ortsgruppe Gross Wartenberg.

J. A. M. Pelz.



Sieb- und Stückbraunkohle

aus allen Revieren

für landwirtschaftliche und industrielle Betriebe
— auch für Hausbrandzwecke geeignet — liefern
prompt waggonweis zu Syndikalpreisen und
bitte Angebot einzuholen.

Ferner bin ich ständig

Käufer von Waldbeständen
und geschlagenen Hölzern
jeder Art.

Hermann Orschel Kohlen- u. Holz-Grosshandlung

Zentrale:

Forst (Lausitz).

Mittelstraße 16

Fernruf 93 — 313

Filiale:

Sorau N.-L.

Priebuserstraße 65

Fernruf 87



**Brücken-
Tafel-
Rations-
Wirtschafts-
Zieh-**

Wagen

empfiehlt

Erich Müller's Wwe.
Groß Wartenberg, Herrenstraße 27.



Ein

Sandwagen

gut erhalten

steht zum Verkauf.

Frau Emma Ranner, Neumittelwalde.

Erle- und Birkenrundholz

aus Waldbeständen in mögl. 25 cm Zopf aufwärts stark, 3 m aufwärts lang, gesund mögl. astrein kann u. erbittet mögl. belistete Angebote m. Preisangaben

Schlesische Sperrholzfabrik A.-G.

Deutsch-Lissa.

Steuer-

quittungsbücher

sind wieder zu haben in

W. Grosse's Buchdruckerei

Groß Wartenberg und Festenberg.

La Konservenringe

in allen Größen.

Erich Müller's Wwe., Groß Wartenberg
Herrenstraße 27.

Preuss. Staats-Lotterie

Sammler

in verschiedenen
Abschnitten sind
noch abzugeben.

Waldemar Grosse
Amtliche Vertriebsstelle.

Suche
Vertrauensstellung
als Kaufmann, Buchhalter, Rentmeister, Brennerei-Verwalter, Gutsverwalter,
Bin Kleinrentner, 50 Jahre, gesund, tüchtig, reiche Erfahrungen stehen mir zur Verfügung. Angebote an die Geschäftsstelle dieses Bl.

Alte Damen- und Herrenhüte
werden wie neu, wenn dieselben gereinigt, gefärbt und umgepreßt werden.
Panama-Wäscherei.
Annahmestelle bei
Fräulein G. Deutsch
Groß Wartenberg.
Kempnerstraße 7

die
W
s
Be
den
we
fol
gef
u
s
1
C
s
bau
lass
mir.
bau
stän
rau
für
Wo
teil
geb